

T22

Datum	27. April 2022
Bearbeiter:	Frau Kathrin Böhlke
Gesch-Z.:	LFU-T22- 3423/6084+1#145456/2022
Hausanschluss:	+49 3332 29108-40
Fax:	+49 331 27548-4543

an T13, Frau Mohr - nur per VIS GG -

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Firma Teut Windprojekte GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von
2 Windkraftanlagen am Standort Gemarkung Dobberzin
Reg.-Nr.: G04521**

Ergänzende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme T22

Der folgende Prüfpunkt aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme T22 vom 25.01.2022 wird wie nachstehend geändert:

Prüfung zur Vermeidung von Eisabwurf und Eisabfall

Zur Vermeidung von Eisabwurf und Eisabfall ist im Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit durch die geplanten WKA nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist die WKA mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp N163 ist somit ein Mindestabstand von 490,5 m bzw. für den Anlagentyp N149 ein Mindestabstand von 469,5 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisabfall am Standort Mürow 3 (Referenz-Nummer: 2022-C-040, Rev. 0) vom 12.04.2022 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG bei.

In der Umgebung der geplanten Anlagen befinden sich die Kerkower Straße und ein Umspannwerk, welche im Rahmen der Untersuchungen als Schutzobjekte definiert wurden. Die geplanten Anlagen liegen in unmittelbarer Nähe zu diesen Schutzobjekten.

Die beiden WKA sind mit einem Nordex-Eiserkennungssystem, bestehend aus drei unabhängigen Verfahren zur Erkennung von Eisansatz ausgerüstet.

Aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung wird im Gutachten dargelegt, dass für die geplanten Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf standortspezifisch nicht zu betrachten ist. Bei der Bewertung der

Gefährdung durch Eisfall kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass die Risiken der WEA 7 bezüglich des Umspannwerkes im allgemein akzeptablen Bereich liegen und eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Abschließend kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass weitere risikomindernde Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Die von T22 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge (NB 2.13) bzw. sind aus den Antragsunterlagen bzw. den Annahmen im Gutachten abgeleitet (NB 2.12).

Kathrin Böhlke

Dieses Dokument wurde am 27. April 2022 durch Kathrin Böhlke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--